S 7 KR 77/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 77/98
Datum	30.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 28/00
Datum	14.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 30. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin bei der Beklagten Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) geworden ist.

Die am 1951 geborene KlÃ¤gerin ist behindert (Hebephrenie) und steht unter Betreuung ihres Vaters. Sie war in den Jahren 1965 bis 1974 bei insgesamt acht Arbeitgebern beschÃ¤ftigt, wobei die ArbeitsverhÃ¤ltnisse jeweils nur wenige Wochen dauerten. Vom 01.08.1970 bis 26.06.1978 war sie mit einem Postbeamten verheiratet und in der Postbeamtenkrankenkasse mitversichert. Seit 24.07.1978 ist sie Ã¼ber ihren Vater familienversichert, d.h. bis 31.12.1988 bestand fÃ¼r sie Anspruch auf Familienkrankenhilfe (Â§ 205 RVO). Seit 01.01.1989 ist die KlÃ¤gerin nach Â§ 10 SGB V bei der Beklagten versichert. Am 09.03.1992 hatte sie erfolgreich Rente beantragt, woraufhin ihr die Beklagte mit Bescheid vom 08.04.1992

mitgeteilt hatte, dass keine KVdR-Mitgliedschaft entstanden sei, weil die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfÃ¼llt sei. Die hiergegen erhobenen Rechtsbehelfe bzw. -mittel blieben erfolglos.

Nachdem die LVA Oberfranken/Mittelfranken im Rentenstreitverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg anerkannt hatte, dass die KlÃ¤gerin bereits seit 31.08.1965 erwerbsunfÃ¤hig sei, was sich Versicherungszeiten nicht auswirkte, nahm der Betreuer der KlÃ¤gerin dieses Anerkenntnis zum Anlass, mit Schreiben vom 30.07.1997 erneut die Voraussetzungen fÃ¼r eine Pflichtversicherung in der KVDR Ã¼berprÃ¼fen zu lassen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 09.10.1997 wegen fehlender Vorversicherungszeit weiterhin eine Mitgliedschaft ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26.03.1998 abgewiesen. Als anrechenbare Vorversicherungszeiten seien lediglich 3 Jahre, 5 Monate und 23 Tage anzuerkennen.

Die hiergegen zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erhobene Klage wurde damit begrÃ¼ndet, als Beginn der Rahmenfrist habe der Tag des Beginns der Familienversicherung zu gelten.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 30. November 1999 abgewiesen. Die Beklagte sei nicht gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.2 SGB X verpflichtet, die KlÃ¤gerin unter Aufhebung des Bescheides vom 08.04.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04. 1993 in die Krankenversicherung der Rentner aufzunehmen. Die Bescheide seien rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen fÃ¼r eine Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs.1 Nr.11 SGB V oder Art.56 Abs.1 Satz 1 GRG in der bis zum 31.12. 1992 und ab 01.01.1993 jeweils geltenden Fassung. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien nicht erfÃ¼llt.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung trÃ¤gt der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin vor, mit einer weiteren, bis jetzt nicht bekannten Versicherungszeit vom 01.08.1974 bis 19.09.1975 sei die Vorversicherungszeit erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 30.11.1999 und die Bescheide der Beklagten vom 19.08.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.03.1998 und vom 08.04.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.03.1993 aufzuheben und die Krankenversicherung der Rentner bei der KlÃ¤gerin ab 09.03.1992 durchzufÃ¼hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Selbst wenn die vom BevollmÃ¤chtigten genannte Versicherungszeit vorliegen

wÃ¼rde und im vollen Umfang angerechnet werden kÃ¶nnte, werde dennoch keine der beiden Alternativvorversicherungszeiten erfÃ¼llt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der beigezogenen Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung, die nicht der Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 144 SGG bedarf, ist unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht und die Beklagte haben zutreffend festgestellt, dass die KlÃ¤gerin nicht Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner ist.

Nach Â§ 5 Abs.1 Nr.11 SGB V sind Personen, die die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfÃ¼llen und diese Rente beantragt haben, versicherungspflichtig. Die KlÃ¤gerin bezieht seit 1992 ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente. Dies reicht jedoch nicht aus fÃ¼r eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner, denn weitere Voraussetzung ist, dass in bestimmtem Umfang eine Vorversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Zum Umfang der geforderten Vorversicherung hat das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r Rentner, die ihren Antrag zwischen dem 01.01.1989 und dem 31.12.1993 gestellt haben, Versicherungspflicht sowohl dann eintreten kann, wenn nach Â§ 5 Abs.1 Nr.11 SGB V die 9/10-Belegung erfÃ¼llt ist. Ebenso werden sie versicherungspflichtig, wenn zwar nicht die 9/10-Belegung, jedoch die Halbbelegung nach frÃ¼herem Recht erfÃ¼llt ist (Art.56 Abs.1, Abs.3 Halbsatz 1 GRG).

Bei der KlÃ¤gerin ist weder die 9/10-Belegung noch die Halbbelegung gegeben. Die KlÃ¤gerin hat, unabhÃ¤ngig davon, ob sie damals bereits erwerbsunfÃ¤hig war, am 01.09.1965 eine TÃ¤tigkeit aufgenommen. Damit beginnt die Rahmenfrist an diesem Tag. Sie endet am Tag der Rentenantragstellung, nÃ¤mlich am 09.03.1992. Die volle Rahmenfrist belÃ¤uft sich also auf 26 Jahre, 5 Monate und 29 Tage. Die zweite HÃ¤lfte der Rahmenfrist, beginnend am 10.12.1978, umfasst mehr als 13 Jahre. Mit den von der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten von insgesamt 3 Jahren, 10 Monaten und 11 Tagen ist damit bei weitem weder die Halbbelegung noch die 9/10-Deckung erreicht. Der frÃ¼here BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin gibt zur BerufungsbegrÃ¼ndung an, die KlÃ¤gerin sei zusÃ¤tzlich in der Zeit vom 01.08.1974 bis 19.09.1975 gesetzlich versichert gewesen. Die Berechnung allerdings, wie mit dieser zusÃ¤tzlichen Zeit von einem Jahr und 19 Tagen 9/10 der zweiten HÃ¤lfte belegt sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass die LVA Oberfranken und Mittelfranken den Eintritt des Versicherungsfalles der ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits am 31.08.1965 anerkannt hat, kann keine Mitgliedschaft in der KVdR zustande kommen.

Die KlÃ¤gerin hat, obwohl sie erwerbsunfÃ¤hig war, eine ErwerbstÃ¤tigkeit

ausgeÃ¼bt und war dabei versicherungspflichtig. Die nachtrÃ¤glich anerkannte ErwerbsunfÃ¤higkeit beseitigt nicht das Faktum der tatsÃ¤chlichen ErwerbstÃ¤tigkeit. Selbst wenn man jedoch unterstellte, die KlÃ¤gerin hÃ¤tte keine ErwerbstÃ¤tigkeit aufgenommen, und sich darÃ¼ber hinaus der Auffassung der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenversicherung und Rentenversicherung (DOK 1992, 508) anschlieÃen wÃ¼rde, dass dann als Beginn der Rahmenfrist entweder der Tag der EheschlieÃung oder, wenn eine Ehe nicht bestand, die Vollendung des 18. Lebensjahres als Beginn der Rahmenfrist gelten sollte, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin wÃ¤hrend dieser Rahmenfristen die Halbbelegung nicht erfÃ¼llt (s. hierzu Peters in KassKomm, Â§ 5 SGB V Rz.131). Der Tag der EheschlieÃung der KlÃ¤gerin ist der 24.07.1970, wÃ¤hrend dieser Zeit hat die KlÃ¤gerin 3 Jahre, 5 Monate und 23 Tage Vorversicherungszeit zurÃ¼ckgelegt. Dabei ist bereits die Zeit ab 01.01.1989 berÃ¼cksichtigt, als die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 10 SGB V Ã¼ber ihren Vater versichert war. Zutreffend wurden weder Zeiten der Ehe mit dem nicht pflichtversicherten Ehemann noch (gemÃ¤Ã der herrschenden Meinung s. Peters, a.a.O., Rz.135) Zeiten der Familienhilfe gemÃ¤Ã Â§ 205 RVO berÃ¼cksichtigt. Die Beklagte hat dann im Widerspruchsbescheid ausgefÃ¼hrt, dass die erforderliche Halbbelegung wÃ¤hrend der Rahmenfrist am 24.07.1970 bis 09.03.1992 insgesamt 10 Jahre, 9 Monate und 24 Tage betrÃ¤gt. Nicht ausgerechnet hat sie die 9/10-Belegung gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs.1 Nr.11 SGB V. Es lÃ¤sst sich jedoch aus den anrechenbaren Versicherungszeiten errechnen, dass auch diese Voraussetzung nicht erfÃ¼llt ist. In der zweiten HÃ¤lfte der Rahmenfrist sind lediglich Zeiten vom 01.01.1989 bis 09.03.1992, also 3 Jahre, 3 Monate und 9 Tage vorhanden. Dies sind nicht 9/10 des Zeitraums.

Die KlÃ¤gerin sei darauf hingewiesen, dass sie nach Beendigung der Familienversicherung die MÃ¶glichkeit hat, gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs.1 Nr.2 SGB V freiwillig der Versicherung beizutreten. Der Beitritt ist innerhalb von 3 Monaten anzuzeigen (Â§ 9 Abs.2 SGB V).

Die Kostenfolge ergibt sich aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Unterliegen der KlÃ¤gerin.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht gegeben.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024